

Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Meiningen  
Frankental 1  
98617 Meiningen  
Flurbereinigungsverfahren Bibra  
Az. 3-1-0265

Meiningen, 17.02.2022

### **Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den im o.g. Flurbereinigungsverfahren beabsichtigten Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Grundlage der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans (§ 41 Flurbereinigungs-gesetz) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen wurde.

Es wird eingeschätzt, dass alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden, so dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. §§ 6 bis 14 UVPG.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Die im Rahmen der 3. Änderung geplanten Anlagen haben unter Beachtung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen geringe Auswirkungen auf den Boden und das Wasser.

Das Kleinklima bzw. die Luft werden nicht beeinträchtigt.

Die geplanten Anlagen haben unter Beachtung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen keine bzw. geringe Auswirkungen auf Pflanzen und die Tiere.

Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Maßnahmen verbessert.

Bei der Prüfung des Eingriffstatbestandes wurden die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe auf Alternativen hinsichtlich Befestigung, Standort und Ausbaubreiten der Wege untersucht und abgewogen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 583 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau mit zugehörigen Entwässerungsanlagen) beträgt rd. 0,56 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,7 ha (Biotopentwicklung, Gewässerrenaturierung, Gehölzpflanzung).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und

Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt.

Durch bituminöse Befestigung von Schotterwegen (ca. 1200 lfdm.), Neubau oder Befestigung vorhandener Erdwege mit Schotter (ca. 30 lfdm.) sowie den Verzicht auf den Ausbau plangenehmiger Asphaltwege im Acker- (ca. 80 lfdm.) bzw. im Grünland (ca. 125 lfdm.) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft.

Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen und Kompensationsmaßnahmen (Sicherung und Erweiterung von Feuchtbiotopen, standorttypische Gehölzpflanzungen, z.B. am Gewässer und die Renaturierung einer Quelle, insgesamt ca. 0,7 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG).

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

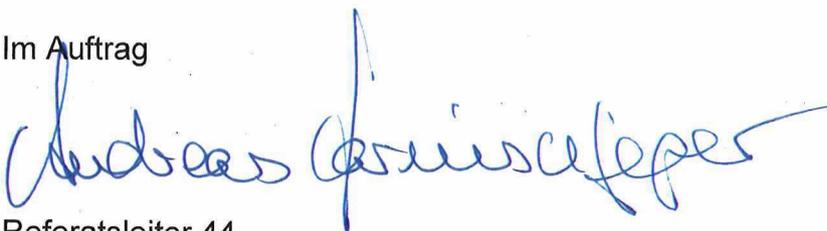
Die im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder erheblich beeinträchtigt.

Für eine nicht in geplanter Größe hergestellte, bereits genehmigte Ausgleichsmaßnahme (Sukzessionsfläche) wird eine andere Fläche ausgewiesen, sodass die Auswirkungen vollständig kompensiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen, Referat 44, Frankental 1, 98617 Meiningen zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (<https://tlbg.thueringen.de/flurbereinigung>) eingesehen werden.

Im Auftrag



Referatsleiter 44